



Antrag
XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 07.01.2022	226/GV/XIX	
Antragsteller	SPD	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	19.01.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	27.01.2022	

Antrag der SPD-Fraktion – Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Glashütten

Antrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass § 4 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Glashütten vom 15.05.1995 um folgenden Absatz 5 ergänzt wird:
„Die Anwendung der Sätze 1 und 2 des § 52 Abs. 4 HBO in der Fassung vom 28.05.2018 ist ausgeschlossen.“

Begründung:

Mit der letzten Novelle der Hessischen Bauordnung (HBO) hatte der Landesgesetzgeber beschlossen, dass bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden können und dabei für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen sind, welche zur Hälfte auf die ohnehin bei Neuerrichtung von Anlagen bestehende Verpflichtung zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen angerechnet werden (siehe § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO). Satz 3 von § 52 Abs. 4 HBO sieht vor, dass die Gemeinden durch Satzung die Anwendung der beiden vorgenannten Sätze ausschließen oder modifizieren können. Zwar trat diese Regelung erst mit einem Jahr Verspätung am 07.07.2019 in Kraft, inzwischen ist sie aber geltendes Recht und somit für alle neuen Bauvorhaben, auch in Glashütten, bindend.

In Großstädten wie bspw. Frankfurt am Main, wo ohnehin mangels ausreichend großer Grundstücksfläche die Ablöse von notwendigen Kfz-Stellplätzen die Regel ist, dafür aber eine gut ausgebaute ÖPNV-Anbindung in Kombination mit geeigneten Radwegen vorliegt, mag eine solche Option sinnvoll erscheinen. Eine ländlich geprägte Gemeinde wie Glashütten hingegen macht den Gebrauch eines eigenen PKWs nahezu unverzichtbar. Würde künftigen Bauherren weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren notwendigen Stellplatznachweis über Abstellplätze für Fahrräder zu erbringen, wäre die zu erwartende Anzahl an PKW je Haushalt dennoch nicht geringer. Vielmehr würden diese dann außerhalb des eigenen Grundstücks abgestellt werden und somit zu einer Mehrbelastung des öffentlichen Verkehrsraumes führen, was der eigentlichen Zielsetzung von Bauordnung und Stellplatzsatzung zuwiderläuft. Das muss vorbeugend unterbunden werden, was ausschließlich über Anwendung der im Gesetz enthaltenen Öffnungsklausel zur entsprechenden Anpassung der gemeindlichen Stellplatzsatzung funktioniert.

gez. Marco Abbé